

Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in (nichtamtlichen) Leitsätzen

März/April 2023

ALFRED GROF

In dieser Sparte wird zweimonatlich in Kurzform und möglichst zeitnah über praxisrelevante, schwerpunktmäßig in den Bereichen »Grundrechte«, »Wirtschaftsrecht« und »Verfahrensrecht« ergangene Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten informiert. Die Lang- bzw Originalfassungen der hier referierten Entscheidungen können in der Regel jeweils direkt von den Homepages der entsprechenden Gerichte abgerufen werden. Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Leitsätze kann seitens der Herausgeber und seitens des Verlages keinerlei Haftung übernommen werden.

A. Gerichtshof der Europäischen Union

EuGH v 20.4.2023, C-650/21 (Ö)

Grundsatz der Rechtssicherheit; Art 20 EGRC;
Art 21 EGRC; RL 2000/78/EG (Gleichbehandlung)

Die Art 1, 2 und 6 der RL 2000/78/EG sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der die Einstufung eines Beamten auf der Grundlage seines Besoldungsdienstalters in einem alten Besoldungssystem erfolgt, das für diskriminierend befunden wurde, weil dieses System für die Zwecke der Bestimmung des Besoldungsdienstalters nur die Berücksichtigung der anrechenbaren Vordienstzeiten erlaubte, die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt wurden und damit vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegte Vordienstzeiten ausschloss, soweit diese Regelung eine Korrektur der ursprünglich ermittelten anrechenbaren Vordienstzeiten durch Ermittlung eines Vergleichsstichtags vorsieht, bei dem für die Zwecke der Bestimmung des Besoldungsdienstalters nunmehr vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegte anrechenbare Vordienstzeiten berücksichtigt werden, wenn zum einen hinsichtlich der nach dem 18. Geburtstag zurückgelegten Zeiten nur die zur Hälfte zu berücksichtigenden »sonstigen Zeiten« berücksichtigt werden und zum anderen diese »sonstigen Zeiten« von drei auf sieben Jahre erhöht werden, jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als sie vier Jahre übersteigen.

Der in Art 20 der Charta der Grundrechte verankerte Grundsatz der Gleichbehandlung und der Grundsatz der Rechtssicherheit sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für Beamte, bei denen am Tag der Kundmachung einer Gesetzesänderung des Besoldungssystems ein Verfahren zur Neufestsetzung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung anhängig war, vorsieht, dass die Bezüge nach den neuen Bestimmungen über den Vergleichsstichtag – die neue Begrenzungen in Bezug auf die Höchstdauer der anrechenbaren Zeiten enthalten – neu ermittelt werden, so dass eine gegen die Art 1, 2 und 6 der RL 2000/78/EG iVm Art 21 der EGRC verstoßende Diskriminierung wegen des Alters nicht beseitigt wird, wohingegen eine solche Ermittlung nicht für Beamte vorgenommen wird, bei denen ein zuvor eingeleitetes Verfahren mit gleichem Gegenstand bereits durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen war, die auf einem Stichtag beruht, der nach dem alten Besoldungssystem, dessen vom nationalen Richter für diskriminierend befundene Bestimmungen in unmittelbarer Anwendung des unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung unangewendet blieben, günstiger festgesetzt wurde.

Die Art 1, 2 und 6 der RL 2000/78/EG iVm Art 21 EGRC sind dahin auszulegen, dass sie nicht einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der bei einer inländischen Gebietskörperschaft absolvierte Lehrzeiten bei der Ermittlung des Vergleichsstichtags nur dann in vollem Umfang berücksichtigt werden, wenn der betreffende Beamte nach einem bestimmten Zeitpunkt vom Staat eingestellt wurde, während Lehrzeiten zur Hälfte berücksichtigt werden und einem Pauschalabzug unter-

DOI 10.52018/SPWR-23H00-Bo04

liegen, wenn der betreffende Beamte vor diesem Zeitpunkt vom Staat eingestellt wurde.

EuGH v 23.3.2023, C-365/21 (BRD)

Art 50 EGRC; Art 55 SDÜ

Die in Art 55 Abs 1 lit b SDÜ vorgesehene Möglichkeit, von dem in Art 50 EGRC festgelegten Grundsatz »ne bis in idem« abzuweichen, wenn die Tat, die dem ausländischen Urteil zugrunde lag, eine gegen die Sicherheit dieses Mitgliedstaats oder andere seiner gleichermaßen wesentlichen Interessen gerichtete Straftat darstellt, verkörpert eine Einschränkung des in Art 50 EGRC garantierten Grundrechts.

Vor diesem Hintergrund ist Art 55 Abs 1 lit b des SDÜ iVm Art 50 und Art 52 EGRC dahin auszulegen, dass er einer Praxis nicht entgegensteht, nach der die Gerichte eines Mitgliedstaats die von diesem gemäß Art 55 Abs 1 SDÜ abgegebene Erklärung dahin auslegen, dass dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der Straftat der Bildung einer kriminellen Vereinigung nicht an Art 54 SDÜ gebunden ist, wenn die kriminelle Vereinigung, an der die verfolgte Person beteiligt war, ausschließlich Vermögensdelikte begangen hat, sofern die Strafverfolgung in Anbetracht der Handlungen dieser Vereinigung Beeinträchtigungen der Sicherheit dieses Mitgliedstaats oder anderer seiner gleichermaßen wesentlichen Interessen ahnden soll.

EuGH v. 23.4.2023, EuGH v C-412/21 (ROM)

Art 50 EGRC

Art 50 EGRC ist dahin auszulegen, dass er der Verhängung einer strafrechtlichen Sanktion aufgrund von Verstößen gegen die Regelung für verbrauchsteuerpflichtige Waren gegen eine juristische Person, gegen die wegen derselben Tat bereits eine rechtskräftige strafrechtliche Sanktion verhängt wurde, nicht entgegensteht, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ▷ die Möglichkeit einer Kumulierung dieser beiden Sanktionen ist gesetzlich vorgesehen;
- ▷ die nationale Regelung ermöglicht es nicht, denselben Sachverhalt aufgrund desselben Verstoßes oder zur Verfolgung desselben Ziels zu verfolgen und zu ahnden, sondern sieht nur die Möglichkeit einer Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen aufgrund unterschiedlicher Regelungen vor;
- ▷ mit diesen Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen werden komplementäre Ziele verfolgt, die gegebenenfalls unterschiedliche Aspekte desselben rechtswidrigen Verhaltens betreffen;
- ▷ es gibt klare und präzise Regeln, anhand deren sich vorhersehen lässt, bei welchen Handlungen

und Unterlassungen eine Kumulierung von Verfolgungsmaßnahmen und Sanktionen in Frage kommt, und die eine Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden ermöglichen; die beiden Verfahren wurden in hinreichend koordinierter Weise und in einem engen zeitlichen Zusammenhang geführt; die gegebenenfalls im Rahmen des chronologisch zuerst geführten Verfahrens verhängte Sanktion wurde bei der Bestimmung der zweiten Sanktion berücksichtigt, so dass die Belastungen, die sich aus einer solchen Kumulierung für die Betroffenen ergeben, auf das zwingend Erforderliche beschränkt bleiben und die Gesamtheit der verhängten Sanktionen der Schwere der begangenen Straftaten entspricht.

EuGH v 9.3.2023, C-752/21 (BUL)

VO 952/2013/EU (Zollkodex);

Rahmenbeschluss 2005/212/JI (Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen etc)

Art 44 der VO 952/2013/EU ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung einer nationalen Regelung entgegensteht, die kein Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung über eine verwaltungsrechtliche Sanktion für eine Person vorsieht, deren Vermögensgegenstände aufgrund einer solchen Entscheidung eingezogen worden sind, die aber in dieser Entscheidung nicht als die Person angesehen wird, die die Zuwiderhandlung, mit der die verhängte Verwaltungssanktion in Zusammenhang steht, begangen hat.

Art 4 des RB 2005/212/JI ist dahin auszulegen, dass er auf eine Entscheidung, die eine Handlung betrifft, die keine Straftat darstellt, nicht anwendbar ist.

B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EGMR v 14.3.2023, 57378/18 (GRE)

Art 6 EMRK

Verletzung durch begründungslose Unterlassung des Kassationsgerichts, den Antrag des Bf auf Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH zu prüfen.

C. Verfassungsgerichtshof

VfGH v 7.3.2023, G 282/2022

Artt 87, 88, 134 und 135 B-VG

Vorschläge zur Ernennung von Richtern eines VwG sind – im Unterschied zu solchen für die Ernennung von Richtern des VwGH – nicht bindend; dies folgt daraus, dass sich das B-VG insoweit und ebenso in Bezug auf sonstige die VwG betreffenden dienstrechtlichen Fragen an den für die ordentliche Gerichtsbarkeit maßgeblichen Bestimmungen orientiert. Deshalb bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass die Entscheidung über Dienstbeurteilungen von VwG-Richtern durch einfaches Gesetz einem Senat des VwG übertragen wird, dem dessen Präsident und Vizepräsident (neben weiteren fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern) ex lege angehören.

VfGH v 1.3.2023, G 146/2022

Art 136 B-VG; VwGVG; BiBuHG

Keine Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung in § 53 BiBuHG als von § 13 VwGVG abweichende Regelung, weil triftige sachliche Gründe eine Einschränkung der Effizienz des Rechtsbehelfs gegen einen Suspendierungsbescheid rechtfertigen; angesichts des Zwecks und Wesens einer Suspendierung als sofortige und vorübergehende Sicherungsmaßnahme ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gegen einen Suspendierungsbescheid auch unerlässlich iSd Art 136 Abs 2 B-VG.

D. Oberster Gerichtshof

OGH v 21.3.2023, 1 Ob 22/23a

AHG

Wird gegen einen Beschuldigten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren geführt und stellt er in diesem keinen Antrag auf Einstellung der Ermittlungen, kann er daraus später keine Amtshaftungsansprüche wegen behaupteter gesetzwidriger Ermittlungshandlungen ableiten.

E. Verwaltungsgerichtshof

VwGH v 22.3.2023, Ra 2022/06/0321

§ 68 AVG

Wurde über einen bestimmten Sachverhalt bescheidmäßig abgesprochen, kann bei Gleichbleiben der tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Grundlagen keine weitere Entscheidung (nicht einmal eine gleichlautende) in dieser Sache ergehen; rechtswidrig ist ein

zweiter Bescheid auch dann, wenn er noch während offener Rechtsmittelfrist des ersten Bescheids erlassen wird, ohne dass ein entsprechendes Rechtsmittel eingebracht wurde, weil die Unabänderlichkeit und Unwiederholbarkeit des Bescheids bereits mit dessen Erlassung beginnt; aus dem Gedanken der materiellen Rechtskraft folgt grundsätzlich eine Bindungswirkung an eine behördliche Entscheidung; die belangte Behörde hat daher durch Erlassung eines zweiten Straferkenntnisses rechtswidrig gehandelt und gegen die materielle Rechtskraft des bereits erlassenen und zugestellten Straferkenntnisses verstoßen.

VwGH v 24.3.2023, Ra 2019/22/0215

§ 29 VwGVG; §§ 58 und 60 AVG

Die Begründung der Entscheidung eines VwG hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die in der Rsp des VwGH zu den §§ 58 und 60 AVG entwickelt wurden. Wenn sich ein VwG im Rahmen der Beweiswürdigung nur ganz allgemein bzw pauschal auf die »Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen« beruft, ohne sich auch nur ansatzweise mit den Aussagen der vernommenen Beweispersonen inhaltlich auseinanderzusetzen und schlüssig zu begründen, infolge welcher konkreten Beweisergebnisse und würdigenden Erwägungen das VwG letztlich zu den getroffenen Feststellungen gelangt ist, wird der Begründungspflicht nicht entsprochen.

VwGH v 27.3.2023, Ra 2020/17/0128

VwGVG

»Sache« des Beschwerdeverfahrens ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des bescheidmäßigen Spruchs der belangten Behörde gebildet hat; der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des VwG ist daher die »Sache« des bekämpften Bescheids; entscheidet das VwG in einer Angelegenheit, die überhaupt noch nicht oder in der von der Rechtsmittelentscheidung in Aussicht genommenen rechtlichen Art nicht Gegenstand des vorangegangenen Verfahrens vor der Verwaltungsbehörde gewesen ist, im Ergebnis erstmals in Form eines Erkenntnisses, so fällt eine solche Entscheidung nicht in die funktionelle Zuständigkeit des VwG und die Entscheidung ist insoweit mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet.

VwGH v 5.4.2023, Ra 2021/19/0294

AVG; VwGVG

Es ist mit den Grundsätzen des Parteienghört und der freien Beweiswürdigung unvereinbar, einen Bescheid

auf Beweismittel zu stützen, welche einer Partei nicht zugänglich gemacht worden sind; dem Parteiengehör unterliegt nicht nur eine von der Behörde getroffene Auswahl jener Ergebnisse des Beweisverfahrens, welche die Behörde zur Untermauerung der von ihr getroffenen Tatsachenfeststellungen für erforderlich hält, sondern der gesamte Inhalt der Ergebnisse der Beweisaufnahme.

VwGH v 24.03.2023, Ra 2021/02/0242

VwGVG

Ein Begründungsmangel führt zur Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, wenn dieser entweder die Parteien an der Verfolgung ihrer Rechte oder den VwGH an der Überprüfung der angefochtenen Entscheidung auf deren inhaltliche Rechtmäßigkeit hindert; wird das VwG den Anforderungen an die Begründung seiner Erkenntnisse nicht gerecht, so liegt ein revisibler Verfahrensmangel vor.

VwGH v 16.3.2023, Ro 2023/02/0010

KFG

Ein E-Scooter, der durch technisch freigemachte Energie angetrieben wird (2400 Watt, Bauartgeschwindigkeit 70 km/h), ist als Kraftfahrzeug iSd § 2 Z 1 KFG zu qualifizieren.

VwGH v 8.3.2023, Ra 2022/03/0239

§§ 17 und 32 EpidemieG; §§ 38 und 68 AVG

Ob eine behördliche Absonderung vorlag, wird ebenso wie deren zeitlicher Umfang durch den behördlichen Absonderungsbescheid festgelegt; soweit diese Vorfrageentscheidung in Rechtskraft erwachsen ist, entfaltet sie Bindungswirkung im Vergütungsverfahren; die Bindungswirkung erstreckt sich aber nicht auch auf die Frage der Kausalität eines geltend gemachten Verdienstentganges.

VwGH v. 16.2.2023, Ra 2022/02/0112

§ 54 StVO

Die zur Ladetätigkeit ergangene VwGH-Judikatur ist auch auf das Aufladen von Elektrofahrzeugen in dem Sinne übertragbar, dass die mit § 54 StVO gewährte Ausnahme vom Halte- und Parkverbot restriktiv auszulegen ist.

VwGH v 7.3.2023, Ra 2020/05/0016

§§ 32 und 47 VStG

Auch ein von einer unzuständigen Behörde erlassenes Straferkenntnis stellt eine taugliche Verfolgungshandlung dar, weil dieses den behördlichen Verfolgungswillen in Richtung einer bestimmten Person und einer bestimmten strafbaren Handlung erkennen lässt.

VwGH v 7.3.2023, Ra 2020/05/0050

VwGVG

Die ersatzlose Behebung des Bescheids durch ein VwG stellt eine – negative – Entscheidung in der Sache selbst dar und schließt eine neuerliche Entscheidung über den Verfahrensgegenstand durch die Behörde aus. Eine ersatzlose Bescheidbehebung setzt allerdings voraus, dass der Bescheid nicht hätte ergehen dürfen und der dem materiellen Recht entsprechende Zustand nur durch die Kassation hergestellt werden kann.

□